



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 5

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 26.03.2018

Inhalt:

Dritte Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Polymerchemie (4 semestrig) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen



**Dritte Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den
Studiengang Polymerchemie (4 semestrig)
an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Polymerchemie (4 semestrig) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 05.06.2015 (ABl. 12/2015, S. 152 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Chemie mit einem Notendurchschnitt von mindestens **2,7**, der an der Westfälischen Hochschule im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen erworben wurde.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem anderen Hochschulabschluss abweichend von § 3 Abs. 1, der mindestens einem Bachelor of Science bzw. Bachelor of Engineering Grad mit einem Notendurchschnitt von mindestens **2,7** entspricht, können nach Feststellung der besonderen Vorbildung (gemäß Anlage 3) für den Masterstudiengang Polymerchemie zugelassen werden. Die Feststellung der besonderen Vorbildung geschieht durch die Prüfungsausschussvorsitzende/ den Prüfungsausschussvorsitzenden.



- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

§ 29 wird wie folgt gefasst:

§ 29

Diplomzusatz (Diploma Supplement)

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene **Masterprüfung** ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.
- (2) Ohne den Diplomzusatz (Diploma Supplement) ist das Zeugnis unvollständig.

Aktuelle Version:

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Chemie mit einem Notendurchschnitt von mindestens **2,5**, der an der Westfälischen Hochschule im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen erworben wurde.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem anderen Hochschulabschluss abweichend von § 3 Abs. 1, der mindestens einem Bachelor of Science bzw. Bachelor of Engineering Grad mit einem Notendurchschnitt von mindestens **2,5** entspricht, können nach Feststellung der besonderen Vorbildung (gemäß Anlage 3) für den Masterstudiengang Polymerchemie zugelassen werden. Die Feststellung der besonderen Vorbildung geschieht durch die Prüfungsausschussvorsitzende/ den Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.



§ 29

Diplomzusatz (Diploma Supplement)

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene **Bachelorprüfung** ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.
- (2) Ohne den Diplomzusatz (Diploma Supplement) ist das Zeugnis unvollständig.

Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt am **01. März 2018** in Kraft und findet für die Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 17.01.2018 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 28.02.2018.

Gelsenkirchen, den 19.03.2018

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftsingenieurwesen der
Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. rer. nat. G. Mihatsch

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 23.03.2018

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann